



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
204-80/48/1186-2020
Datum
04.06.2020
Betreff
Richtlinie Wolf, Biber und Fischotter des Landes Salzburg,
Abteilung 4

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3898
lebensgrundlagen@salzburg.gv.at
Ing.Mag. Christoph Bachmaier
Telefon +43 662 8042-3496

Richtlinie

für die Gewährung von freiwilligen Entschädigungsleistungen und die Förderung von Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf, Biber oder Fischotter verursachten wirtschaftlichen Belastungen im Land Salzburg (Richtlinie Wolf, Biber und Fischotter)

Rechtsgrundlagen:

- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (vorerst gültig bis 31.12.2020)
- § 18 lit. a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie
- Salzburger Jagdgesetz 1993 idgF.

I. Förderungsziel

Die Tierarten Wolf (*Canis lupus*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) sind in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Salzburg zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) ist das Land dazu verpflichtet, den angeführten Arten Schutz zu gewähren und deren Überleben dauerhaft zu sichern. Gemäß Salzburger Jagdgesetz sind Wolf, Biber und Fischotter ganzjährig geschonte Wildtiere. Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zum Schutz der Arten, indem sie teils freiwillige Entschädigungsleistungen zum anteili-

gen finanziellen Ausgleich wirtschaftlicher Belastungen vorsieht sowie Präventionsmaßnahmen unterstützt. Dadurch wird die Akzeptanz der gegenüber dem Wolf, Biber und Fischotter gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Tier ermöglicht.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen werden die freiwilligen Entschädigungsleistungen des Landes zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen ab Abschnitt II. und die Förderung von Präventionsmaßnahmen ab Abschnitt III. geregelt.

II. Freiwillige Entschädigungsleistung zur Minderung von verursachten wirtschaftlichen Belastungen:

Freiwillige Entschädigungsleistung zur Minderung von durch den Wolf verursachte wirtschaftliche Belastungen

1. Gegenstand der Entschädigungsleistungen

1.1. Durch Wolfsübergriffe entstehen Tierhalterinnen und Tierhaltern im Regelfall wirtschaftliche Belastungen insbesondere durch Nutztierrisse. Das Land gewährt Entschädigungszahlungen auf Basis des Salzburger Jagdgesetzes 1993 § 91 Abs. 5 als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Entschädigungszahlungen besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.2. Freiwillige Entschädigungszahlungen werden gewährt für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren für Tierverluste durch direkte Tötung oder Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen.

1.3. Zahlungen gemäß Nummer 1.2. erfolgen nur für Nutztiere.

1.4. Entschädigungszahlungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nummern 2.1 bis 2.3 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen.

2. Empfängerinnen und Empfänger von Entschädigungszahlungen

2.1. Empfängerinnen und Empfänger der Entschädigungszahlungen sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften.

2.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

2.2.1. Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) (im Folgenden: Rahmenregelung), sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5 oder 2.8.5 dieser Rahmenregelung verursacht wurden,

- 2.2.2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 2.2.3. Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), erfüllen.

3. Voraussetzungen der Gewährung von Entschädigungszahlungen

3.1. Amtliche Rissprotokollierung

- 3.1.1. Eine amtliche Protokollierung der beim Wolfsübergriff getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich.
- 3.1.2. Die Protokollierung erfolgt durch die amtlichen Begutachter oder den Wolfsbeauftragten.
- 3.1.3. Durch die Tiere haltende Person ist umgehend nach Feststellung des vermuteten Risses der Wolfbeauftragte oder ein amtlicher Begutachter einzuschalten. Die Kontaktdaten des Wolfsbeauftragten sind auf der Internetseite des Landes Salzburg veröffentlicht unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/wolf>

3.2. Amtliche Feststellung der Verursacherschaft

- 3.2.1. Eine amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden an Tieren gemäß Nummer 1.2 ist für jeden Einzelfall erforderlich.
- 3.2.2. Die amtliche Feststellung erfolgt durch die amtlichen Begutachter. Die Entschädigungszahlung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde.
- 3.2.3. Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der betroffenen Tierhalterin oder dem betroffenen Tierhalter.

3.3. Amtliche Wertermittlung

- 3.3.1. Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste erfolgt durch die zuständige Behörde.
- 3.3.2. Die amtliche Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Berechnungsschemas. Der maximale Höchstbetrag ist auf 2 000 EUR pro Tier beschränkt.

3.4. Weitere Voraussetzungen

- 3.4.1. Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

- 3.4.2. Die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen.
- 3.4.3. Eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nummer 3.4.1 oder 3.4.2 schließt die Gewährung einer Entschädigungszahlung aus.
- 3.4.4. Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet einen Mindestbeitrag an geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen (z. B. Sicherheitszäune oder Hütehunde), die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko von Schäden durch geschützte Tiere in dem betreffenden Gebiet stehen müssen zu leisten. Die Schutzmaßnahmen sind nach einem erfolgten Wolfsangriff tunlichst innerhalb von einem Jahr umzusetzen. Falls Vorbeugungsmaßnahmen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, ist durch den Wolfsbeauftragten des Landes zu bestätigen, dass keine Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen werden können. Zahlungen, die vor der Durchführung möglicher Schutzmaßnahmen geleistet werden, werden als De-minimis-Beihilfen gewährt.

4. Art und Umfang, Betragsobergrenze der Entschädigungszahlungen

4.1. Art und Umfang

- 4.1.1. Entschädigungszahlungen für den amtlich ermittelten Wert der Tierverluste werden bis zu 100 % gewährt.
- 4.1.2. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungszahlung nach dieser Richtlinie und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizzen für die Schäden geleistet werden, dürfen 100 % der direkten und indirekten Kosten der Schäden nicht übersteigen.
- 4.1.3. Die Entschädigungszahlung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

4.2. Betragsobergrenze

Die Zahlung der Entschädigungszahlungen an die jeweilige Tierhalterin oder den jeweiligen Tierhalter ist auf maximal 10 000 EUR pro Jahr unter Beachtung der Tierwertgrenze gemäß Nummer 3.3.2 begrenzt.

4.3. EU-beihilferechtliche Regelungen

- 4.3.1. Die Zahlung der Entschädigung gemäß Nummer 1.2 an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung.
- 4.3.2. Entschädigungszahlungen unter Anwendung der Vorschriften der Rahmenregelung werden nur für Schäden gewährt, die ab dem 21.4.2020 (Zeitpunkt der beihilfe-

rechtlichen Notifizierung dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission) aufgetreten sind. Die Entschädigungszahlungen können gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 395 der Rahmenregelung nur binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkt der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen ausgezahlt werden.

- 4.3.3. Gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 398 der Rahmenregelung sind vom Betrag der Entschädigungszahlungen etwaige Kosten abzuziehen, die der Beihilfeempfängerin oder dem Beihilfeempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf die durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen zurückzuführen wäre, und die anderenfalls angefallen wären.

5. Antragsverfahren und Bewilligung

- 5.1. Bewilligende Stelle ist die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg
- 5.2. Anträge auf Entschädigungszahlungen sind schriftlich beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck der bei dieser Behörde, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der bewilligenden Stelle im Einzelfall angefordert werden.
- 5.3. Der Antrag auf Entschädigungszahlung ist innerhalb von sechs Monaten nach der gemäß Nummer 3.2.3 erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.
- 5.4. Die bewilligende Stelle gewährt die Entschädigungszahlung durch schriftliche Benachrichtigung und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Entschädigungszahlung ist kein Nachweis vorzulegen.
- 5.5. Die bewilligende Stelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der Rahmenregelung).
- 5.6. Die bewilligende Stelle stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der Rahmenregelung).

III. Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen:

a) Gegenstand der Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen.

1.2. Die Rahmenregelung sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen:

1.2.1. Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Anwendung des Teils II Abschnitt 1.1.1.1 der Rahmenregelung.

1.2.2. Die Förderung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-Minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art und Ausmaß der Förderung

2.1. Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen zum Herdenschutz als Prävention vor Wolfsübergriffen in Salzburg. Als Präventionsmaßnahmen dienen:

2.1.1. Vorrichtungen zum vorbeugenden Schutz von Nutztieren vor Wolfsübergriffen,

2.1.2. Herdenschutzhunde bei Haltung von Nutztieren.

2.2. Nach Nummer 2.1.1. werden gefördert:

2.2.1. die erstmalige Nachrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes von Nutztieren gemäß der Anlage 1. Sofern fachlich erforderlich, sind darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 förderfähig;

2.2.2. die erstmalige Anschaffung von wolfsabweisenden Pferchen oder Nachtgattern.

2.2.3. die erstmalige Anschaffung von GPS-Halsbandsender für die Überwachung von Schaf- und Ziegenherden im Rahmen der freien Weideführung im Almbereich.

Der Umfang der förderfähigen Zäune, von oder Zaunzubehör und GPS-Halsbandsender richtet sich nach der jeweiligen Herdengröße und wird für den Einzelfall jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Dabei werden 80 % der anrechenbaren Kosten ersetzt, bei Zäunen und Zaunzubehör jedoch maximal 3 000 EUR, bei GPS-Halsbandsendern maximal 240 EUR.

Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen gemäß den Nummern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3.

Sofern der Empfänger gemäß Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.

2.3. Nach Nummer 2.1.2 werden gefördert:

- 2.3.1. bei Schafen mit einer Herdengröße bis 200 Schafe 80 % der Anschaffungskosten von zwei Herdenschutzhunden, maximal 1 600 EUR pro Hund; bei einer Herdengröße ab 200 Schafen ist für jeweils weitere 100 Schafe ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig;
- 2.3.2. bei allen anderen Nutztieren nach Abschnitt II Nr. 1.3 dieser Richtlinie 80 % der Anschaffungskosten von zwei oder mehr Herdenschutzhunden, maximal 1 600 EUR pro Hund; sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Herdenschutzhunden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Herdengröße gegeben ist;
- 2.3.3. vorrangig Hunde der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen. Die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden. Im Ausnahmefall können Hunde anderer Herdenschutzrassen gefördert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Hunde nachweislich keine unerwünschte Aggressivität gegenüber Menschen zeigen.

Nicht förderfähig sind Folgekosten, insbesondere für Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierärztkosten, die Ausbildung der Hunde und deren Halterinnen und Halter sowie etwaig anderen Kosten die mit der Hundehaltung in Verbindung stehen.

Sofern der Empfänger gemäß Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.

2.4. Ab Inanspruchnahme einer unter 2.1.1. oder 2.1.2. angeführten Förderung kann für einen Zeitraum von 5 Jahren für die gleiche Maßnahme keine erneute Förderung beantragt werden.

3. Förderungswerberinnen und Förderungswerber

3.1. Förderungswerberinnen und Förderungswerber nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben.

3.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- 3.2.1. Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung, sowie
- 3.2.2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 3.2.3. Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Maßnahmen zum Schutz von Schafen und Ziegen werden im Rahmen des notwendigen Ausmaßes gefördert, wenn ein amtlich festgestellter Wolfsübergriff auf die jeweilige Tierart innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 km aufgetreten ist.
- 4.2. Maßnahmen zum Schutz von Pferden oder Rindern kommen nur in Betracht, wenn amtlich festgestellte Wolfsübergriffe auf die jeweilige Tierart in mindestens drei Fällen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 km aufgetreten sind. Abweichend hiervon ist im Einzelfall eine Förderung bereits nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff möglich, wenn dabei die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen durch den Wolf verursachten Schaden selbst erlitten hat.
- 4.3. Die Förderung nach Nummer 2.1.2 erfolgt nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 4.3.1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird die Herdenschutz Hunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit wolfsabweisender Einzäunung einsetzen. Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutz Hunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.
 - 4.3.2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutz Hunden in einer eigenen oder ihr oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde oder alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Schulung zum Umgang mit Herdenschutz Hunden nachweisen. Erfahrungen mit Hüte- oder anderen Diensthunden erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen nicht. Für Anfängerinnen und Anfänger im Einsatz von Herdenschutz Hunden wird eine fachliche Begleitung durch erfahrene Halterinnen oder Halter von Herdenschutz Hunden empfohlen.

5. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg (=Förderungsabwicklungsstelle).

6. Antragsverfahren und Bewilligung

- 6.1. Anträge auf Förderungen sind schriftlich beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei einzubringen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck der bei dieser Behörde, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der bewilligenden Stelle im Einzelfall angefordert werden.

- 6.2. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Antragstellers und Angaben zur Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Angaben zum Standort sowie zum Zeitpunkt des Beginns und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens, Angaben zur Höhe des für die Durchführung des Vorhabens bzw. der Tätigkeit benötigten Beihilfebetrags, Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.
- 6.3. Die bewilligende Stelle gewährt die Förderung nach Überprüfung durch den amtlichen Herdenschutz- oder Wolfsbeauftragten und veranlasst deren Auszahlung.

b) Gegenstand der Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Biber

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Biber Schäden zur Schaffung von Akzeptanz und dem Schutz des Biber.
- 1.2. Die Rahmenregelung, die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 sind zu berücksichtigen:
- 1.2.1. Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Anwendung des Teils II Abschnitt 1.1.1.1 der Rahmenregelung.
- 1.2.2. Die Förderung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-Minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- 1.2.3. Ist ein Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 sowohl im Fischerei- und Aquakultursektor als auch in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission fällt, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Beihilfen im ersteren Sektor, sofern der betroffene Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art und Ausmaß der Förderung

2.1. Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen als Prävention vor Biberschäden in Salzburg. Als Präventionsmaßnahmen dienen:

- 2.1.1. Anstriche zum Schutz von Gehölzen,
- 2.1.2. Einzelbaumschutz,
- 2.1.3. Sicherung von Zu- und Abläufen in Teichanlagen,
- 2.1.4. Dammdrainagen (Bibertäuscher),
- 2.1.5. Einbau von Stahlmatten, Dichtwänden, Steinlagen, Kiessperren zum Schutz von Dämmen und Böschungen,
- 2.1.6. Einbau von Gittern zum Schutz von Durchlässen,
- 2.1.7. Festzäune,
- 2.1.8. Elektrozäune.

2.2. Nach Nummer 2.1 werden gefördert:

2.2.1. die Durchführung von Maßnahmen bzw. die erstmalige Nachrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Biber. Sofern fachlich erforderlich, sind darüberhin-
ausgehende Schutzmaßnahmen förderfähig;

2.2.2. Folgende Maße von Festzäunen sind als Orientierungshilfe gedacht:

- Die Höhe des Zaunes muss jedenfalls der Schneelage angepasst sein (Höhe: 80 - 100 cm)
- Maschengröße: 40 x 40 mm, Drahtstärke 2,8 mm
- Die konkrete Ausführung des Festzauns ist durch den zuständigen Amtssachverständigen oder Biberbeauftragten prüfen zu lassen und ggf. anzupassen. Dabei werden 40 % der anrechenbaren Kosten ersetzt, maximal jedoch 3.000 EUR.

2.2.3. Folgendes ist beim Untergrabschutz zu beachten:

- Zweck:
 - a) zur Vermeidung von Uferschäden: Es kann notwendig sein, dass der Schutz, in Abhängigkeit von der Entfernung zum Gewässer, bis ca. 1m unter Mittelwasser bzw. max. bis zur Bachsohle eingebracht wird. In der Regel wird dieser, zur Erreichung dieses Zweckes, auf mind. 50m Uferlänge erforderlich werden.
 - b) zur Sicherung von Teichanlagen
 - c) zur Sicherung von Infrastrukturen und zur Verhinderung von Sicherheitsgefährdungen
- Die Tiefe des Untergrabschutzes ist stark von den örtlichen Bedingungen abhängig, zumindest muss diese aber 30 cm betragen.

2.2.4. Die Maßnahmen 2.1.1. und 2.1.2. werden nach dieser Richtlinie nur gefördert, wenn diese auf Nichtwaldflächen im Sinne des Forstgesetzes durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für die Instandhaltung der unter 2.1. angeführten Präventionsmaßnahmen.

Ab Inanspruchnahme einer unter 2.1. angeführten Förderung kann für einen Zeitraum von 5 Jahren für die gleiche Maßnahme keine erneute Förderung beantragt werden.

2.3. Nach Nummer 2.1. werden gefördert:

2.3.1. Der Umfang der Förderung der unter 2.1.1., 2.1.2., 2.1.7. und 2.1.8. angeführten Maßnahmen beträgt 40 % der anrechenbaren Kosten, maximal jedoch 3.000 EUR;

2.3.2. bei allen anderen angeführten Maßnahmen in dieser Richtlinie 40 % der Kosten, maximal jedoch 10.000 EUR;

Sofern der Empfänger gemäß Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.

3. Förderungswerberinnen und Förderungswerber

3.1. Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts.

3.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

3.2.1. Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 3.2 Randnr. 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung,

3.2.2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie

3.2.3. Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. Maßnahmen als Prävention zum Schutz vor Biberschäden werden im Rahmen des notwendigen Ausmaßes gefördert.

4.2. Die Förderung erfolgt nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 4.2.1. Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk des zuständigen Amtssachverständigen oder des Biberbeauftragten hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen einzureichen.
- 4.2.2. Ist mit der Durchführung der Maßnahmen eine Änderung baulicher Anlagen verbunden, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/Nutzungsberechtigten dem Antrag beizufügen, sofern dieser nicht selbst der Antragsteller ist.
- 4.2.3. Nachweis einer rechtmäßigen Errichtung bzw. Durchführung einer Maßnahme:
- 4.2.3.1. Den Nachweis, dass die bauliche Anlage rechtmäßig errichtet, bzw. die Maßnahme entsprechend den Vorgaben in den diversen Materiengesetze bewilligt oder durchgeführt wurde (bspw. baurechtliche, wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Bewilligung).

5. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg (= Förderungsabwicklungsstelle).

6. Antragsverfahren und Bewilligung

- 6.1. Anträge auf Förderungen sind schriftlich beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei einzubringen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei dieser Behörde, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der bewilligenden Stelle im Einzelfall angefordert werden.
- 6.2. Die bewilligende Stelle gewährt die Förderung nach amtlicher Überprüfung durch schriftliche Benachrichtigung und veranlasst deren Auszahlung.
- 6.3. Die bewilligende Stelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der Rahmenregelung).
- 6.4. Die bewilligende Stelle stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der Rahmenregelung).

c) Gegenstand der Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Fischotter

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Zweck der Förderung ist es, wirksame Maßnahmen zur Schadensvorbeugung bei stehenden Fischwässern (künstlich oder natürlich), die im Rahmen der Fischzucht, Fischhälte-

rung und Aquakultur betrieben werden, im Sinne des Salzburger Fischereigesetzes zu fördern umso Fraßschäden an Teichen und Anlagen zu reduzieren. Soweit möglich sollen Präventionsmaßnahmen grundsätzlich primär aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) beim Amt der Salzburger Landesregierung (Referat 4/08: Ländliche Entwicklung und Bildung) beantragt werden. Sollte eine solche Förderung nicht möglich sein, beziehungsweise zusätzlich zu einer Solchen, kann eine in dieser Richtlinie angeführte Präventionsmaßnahme beantragt werden.

1.2. Die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 ist zu berücksichtigen:

1.2.1. Ist ein Unternehmen sowohl im Fischerei- und Aquakultursektor als auch in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission fällt, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Beihilfen im ersteren Sektor, sofern der betroffene Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-Minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art und Ausmaß der Förderung

2.1. Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen als Prävention vor Fischotterschäden in Salzburg. Als Präventionsmaßnahmen dienen:

2.1.1. Elektrozäune,

2.1.2. Fixzäune,

2.1.3. Ablenkteiche,

2.1.4. Hälterungsanlagen,

2.1.5. Fluchtkörbe.

2.2. Gefördert werden belegte Materialkosten bzw. Errichtungskosten für Elektro-Einzellitzenzäune oder Fixzäune in Kombination mit einer abschließenden stromführenden Elektrolitze, für Ablenkteiche, für Hälterungsanlagen oder Fluchtkörbe. In Sonderfällen kann diese Beihilfe auch bei der Erweiterung mit stromführenden Elektrolitzen an einem bestehenden Fixzaun erfolgen. Sofern fachlich erforderlich, sind darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen förderfähig;

2.3. Ab Inanspruchnahme einer unter 2.1. angeführten Förderung kann für einen Zeitraum von 5 Jahren für die gleiche Maßnahme keine erneute Förderung beantragt werden.

Nach Nummer 2.1. und 2.2. werden gefördert:

2.1.1. Elektrozaun:

- Der maximale Förderbetrag für die Errichtung eines Elektrozaunes beträgt 40 % der Materialkosten (Nettokosten), bzw. ist die maximale Fördersumme mit 3.000 EUR gedeckelt.

2.1.2. Fixzaun:

- Für einen Fixzaun (mit oder ohne abschließender Elektrolitze) gilt ebenfalls ein maximaler Förderbetrag von 40 % der Materialkosten (Nettokosten) bzw. eine maximale Fördersumme von 5.000 EUR.

2.1.3. Der Umfang der Förderung der restlichen unter 2.1. angeführten Maßnahmen beträgt 40 % der anrechenbaren Kosten, maximal jedoch 10.000 EUR;

Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für die Instandhaltung der unter 2.1. angeführten Präventionsmaßnahmen.

Sofern der Empfänger gemäß Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer von der Förderung ausgeschlossen.

2.4. EU-beihilferechtliche Regelungen

2.4.1. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor werden Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen sind.

2.4.2. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor darf der Gesamtbetrag der De-Minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors von einem Mitgliedstaat gewährt werden, in drei Steuerjahren 30 000 EUR nicht übersteigen.

2.4.3. Auf Grund der betragsmäßigen Beschränkung ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-Minimis Beihilfen vorzulegen, die sog. De-Minimis-Erklärung. Ferner muss das antragstellende Unternehmen angeben, ob es für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-Minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-Minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

3. Förderungswerberinnen und Förderungswerber

3.1. Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts.

3.2. Der Förderungswerber hat die erforderlichen behördlichen Bewilligungen der betroffenen stehenden Fischwässer (künstlich oder natürlich) die im Rahmen der Fischzucht, Fischhälterung und Aquakultur betrieben werden, im Sinne des Salzburger Fischereigesetzes vorzuweisen. Zudem ist ein nicht mehr als 3 Monate alter Fischereibuchsauszug vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Förderungswerber Fischereirechtsinhaber, Pächter und/oder Bewirtschafter ist.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. Maßnahmen als Prävention zum Schutz vor Fischottereschäden werden im Rahmen des notwendigen Ausmaßes gefördert.

4.2. Die Förderung erfolgt nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

4.2.1. Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk des zuständigen Amtssachverständigen oder des Fischotterbeauftragten hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen einzureichen.

4.2.2. Nachweis einer rechtmäßigen Errichtung:

4.2.2.1. Den Nachweis, dass der Zaun baurechtlich bewilligt wurde, bzw. gem. § 2 Abs 3 Zif 8 Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG) - ortsüblich errichtete Einfriedungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke - nicht unter die Bewilligungspflicht fällt.

4.2.2.2. Die Erklärung, dass die naturschutzrechtlichen Vorgaben (Bewilligungs- oder Anzeigepflicht) oder sonstige Verhinderungsgründe, die sich aus naturschutzrechtlichen Verordnungen ergeben könnten, beachtet wurden.

4.2.2.3. Nachweis sonstiger materienrechtlicher Genehmigungen die für eine Errichtung notwendig waren.

4.2.3. Bauliche Ausführung:

- Der Zaun muss der Schneelage und dem Gelände angepasst, also ausreichend hoch sein, damit der Fischotter auch bei hohen Schneelagen nicht darüber klettern kann.

4.2.3.1. Massiver Zaun:

- Am oberen Zaunende ist immer eine Elektrolitze anzubringen. Kleinkinder dürfen nicht gefährdet werden. Dazu ist der Zaun mit entsprechenden Warn- bzw. Hinweisschildern zu versehen.
- Der Zaun muss mindestens 30 cm in den Boden eingegraben werden, um ein Untergraben durch den Fischotter zu verhindern.
- Wo dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, muss der Nachweis einer zusätzlichen Maßnahme erbracht werden.

4.2.3.2. Elektrozaun (mobiler Litzen-/Weidezaun):

- Die Höhe des Zaunes muss der Schneelage angepasst sein.

- Es müssen mindestens 3 Litzen im Abstand von 8-10 cm (auch vom Boden) vorhanden sein.
- Die Eckpfosten müssen verstärkt sein, um ein Umfallen zu verhindern (Holz-, Eisenpfosten oder verstärkte Kunststoffpfosten).
- Der Boden kann mit einem Gummiband, Dachpappe oder anderen Materialien mind. 24 cm breit gegen Graswuchs abgedeckt werden.
- Die Standfestigkeit des Zauns ist regelmäßig zu prüfen, ebenso wie dessen Funktionsfähigkeit (Voltmeter).

5. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg (= Förderungsabwicklungsstelle).

6. Antragsverfahren und Bewilligung

- 6.1. Anträge auf Förderungen sind schriftlich beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei einzubringen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei dieser Behörde, sowie auf der Homepage des Landes verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der bewilligenden Stelle im Einzelfall angefordert werden.
- 6.2. Die bewilligende Stelle gewährt die Förderung nach Überprüfung durch den fischereifachlichen Amtssachverständigen oder den Fischotterbeauftragten und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Entschädigungszahlung ist kein Nachweis vorzulegen.
- 6.3. Die bewilligende Stelle veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind.
- 6.4. Die bewilligende Stelle stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

IV. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (EU, Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBl Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Das Land Salzburg bestätigt, dass die gewährte Beihilfe die Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.1 Randnr. 134 der Rahmenregelung erfüllt.

V. Geltungsdauer

Die Richtlinie für die Gewährung von freiwilligen Entschädigungsleistungen und die Förderung von Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf, Biber und Fischotter verursachten wirtschaftlichen Belastungen im Land Salzburg (Richtlinie Wolf, Biber und Fischotter) in der vorliegenden Fassung tritt rückwirkend ab 1.06.2020 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2023 bei der Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Postfach 527, 5010 Salzburg schriftlich eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat